Besteuerung der Hochschulen im Steuersystem Deutschlands



Prof. Dr. iur. Roman Seer

Ordinarius am
Lehrstuhl für Steuerrecht
der Ruhr-Universität Bochum

Inhalt/Gliederung

- Steuertatbestände (KSt/GewSt/USt/GrSt)
- Steuerliche Sphären einer Hochschule
- Begriff des BgA und Abgrenzung
- Beziehung zwischen Hochschule und BgA
- Steuerfolgen eines BgA

Körperschaftsteuer – Übersicht

Persönliche Steuerpflicht

§ 1 I Nr. 6, § 4 KStG: KöR mit ihren Betrieben gewerblicher Art (**BgA**)

Keine Steuerpflicht für:

- Hoheitsbetriebe (§ 4 V 1 KStG)
- Vermögensverwaltung

Persönliche/sachl.
Steuerbefreiung

§ 5 I Nr. 9 KStG: gemeinnützige BgA ("Zweckbetrieb") nach §§ 51 – 68 AO, insbes. §§ 65 ff. AO

sachliche:

§ 5 I Nr. 23 KStG n.F.: Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen Sachliche Steuerpflicht

Bemessungsgrundlage

Gewinn (objektives Nettoprinzip)

Gewinnermittlung

- -Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- -Oder u.U. Bilanzierungspflicht

Gewerbesteuer – Übersicht

Persönliche Steuerpflicht

§ 5 I GewStG: KöR als Unternehmer mit ihren **BgA**.

Gewerbebetrieb kraft Tätigkeit, § 2 I GewStDV i.V. mit § 15 II EStG

→ Gewinnerzielungsabsicht und Teilnahme am allg. wirtschaftlichen Verkehr erforderlich.

Persönliche/sachl. Steuerbefreiung

§ 3 Nr. 6 GewStG:
gemeinnützige BgA
("Zweckbetrieb") nach
§§ 51 – 68 AO, insbes.
§§ 65 ff. AO
§ 3 Nr. 30 GewStG n.F..
§ 5 I Nr. 23 KStG n.F.:
Auftragsforschung
öffentlich-rechtlicher

Wissenschafts- und

Forschungseinrichtungen

Sachliche Steuerpflicht

Bemessungsgrundlage

Gewerbeertrag, § 6 GewStG

= Gewinn nach KStG, § 7 ff. GewStG

Umsatzsteuer – Übersicht

Persönliche Steuerpflicht

§ 2 III UStG i.V. mit § 1 I Nr. 6, § 4 KStG: KöR als Unternehmer mit ihren **BgA**

Europarechtskonforme Erweiterung nach § 4 I 6. EG-RL: auch Vermögensverwaltung

Steuerbefreiung

Sachliche:

z.B: § 4 Nr. 12a UStG – Vermietung/Verpachtung von Grundstücken

Persönlich-sachliche: z.B. § 4 Nr. 16a UStG – "von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betriebene Krankenhäuser"

gestrichen: § 4 Nr. 21a UStG

Sachliche Steuerpflicht

Bemessungsgrundlage

Entgelt aus Leistungsaustausch

-Regelsteuersatz: 16 % -ermäßigter Steuersatz: 7 % (z.B: § 12 II Nr. 8a UStG)

Vorsteuerabzug

wenn Leistung nicht steuerfrei oder Option (§ 9 UStG) ausgeübt wurde

Grundsteuer – Übersicht

Persönliche Steuerpflicht

§ 10 I GrStG: KöR als wirtschaftliche Eigentümerin von Grundstücken (vgl. § 39 AO)

Persönliche Steuerbefreiung

Nutzung zum "öffentlichen Dienst/Gebrauch" (§ 3 I Nr. 1GrStG) oder für gemeinnützige Zwecke (§ 3 I Nr. 3a GrStG), wenn **BgA**-Nutzung geringer als 50 %, § 3 III, 8 II GrStG

Ggf. sonstige
Steuerbefreiungen nach
§ 4 GrStG

Sachliche Steuerpflicht

Bemessungsgrundlage

Einheitswert des Grundbesitzes, § 13 ff. GrStG

Hoheitsbetrieb

Vermögensverwaltung

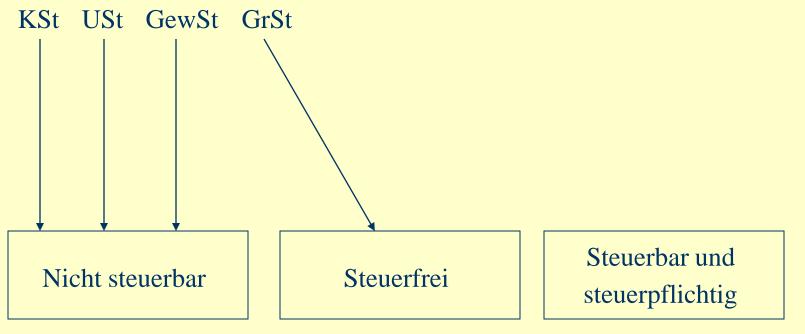
BgA

- Hoheitsbetrieb
- Vermögensverwaltung
- Betriebe gewerblicher Art (BgA)
 - Steuerpflichtige Betriebe
 - Steuerfreie, gemeinnützige Zweckbetriebe

Hoheitsbetrieb

Vermögensverwaltung

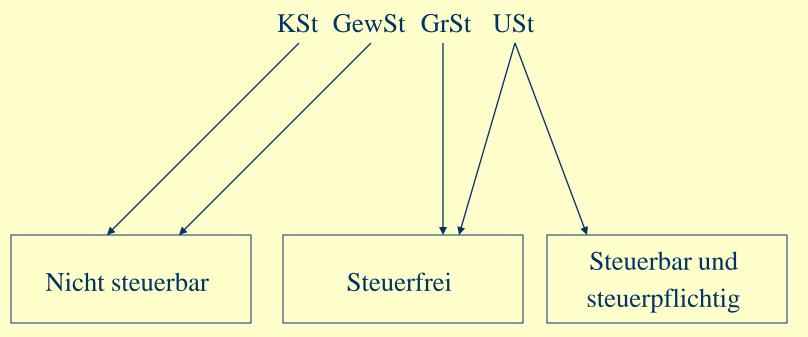
BgA

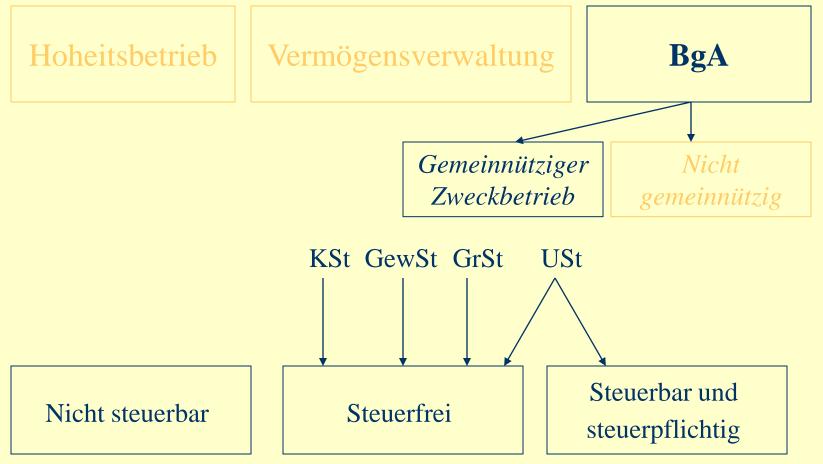


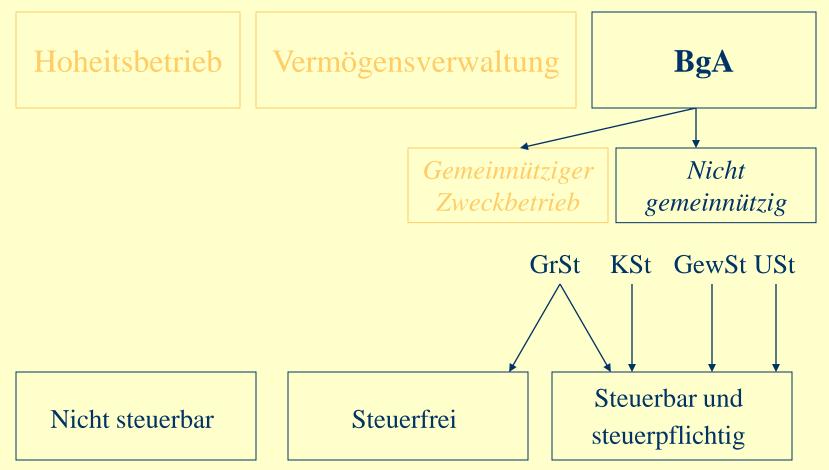
Hoheitsbetrieb

Vermögensverwaltung

BgA







Begriff des BgA

- Legaldefinition, § 4 I S. 1 KStG:
 - Nachhaltige wirtschaftliche T\u00e4tigkeit
 - zur Erzielung von Einnahmen
 - Einrichtung
 - Wirtschaftlich herausgehoben innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - Nicht erforderlich:Gewinnerzielungsabsicht!

Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit

- Auf Wiederholung angelegt
- Darf nicht hoheitlich sein, d.h.

 Tätigkeit darf sich von einer solchen eines privatwirtschaftlichen Unternehmens nicht wesentlich unterscheiden.

Zur Erzielung von Einnahmen

- Alle Einnahmen i.S.v. § 8 Abs.1 EStG: alle Güter in Geld oder Geldeswert.
- Leistung steht eine Gegenleistung gegenüber.

Einrichtung

• Nach Rechtsprechung:

"Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Verrichtungen, die unter einem einheitlichen Willen auf ein bestimmtes sachliches Ziel gerichtet sind und dadurch in sich wirtschaftlich zusammen hängen und eine funktionelle Einheit bilden. Auf organisatorische Verselbständigung wird im Einzelfall verzichtet."

→ wirtschaftliche Selbständigkeit maßgeblich!

Einrichtung

Nach Finanzverwaltung:

 ab Jahresumsatz von 130.000 EUR wird
 Einrichtung indiziert; keine gesonderte
 Begründung erforderlich
 (Abschnitt 6 IV S. 2 KStR 2004)

Wirtschaftlich herausgehoben

• Nach Rechtsprechung:

"Verhältnis der Einnahmen aus der wirtschaftlichen Betätigung zu den Gesamteinnahmen des entsprechenden Verwaltungsbereichs maßgebend"

im Ergebnis aber entscheidend: Wettbewerbsrelevanz der Betätigung

Wirtschaftlich herausgehoben

Nach Finanzverwaltung:
 bei einem Jahresumsatz von über 30.678 EUR
 wird die wirtschaftliche Heraushebung indiziert.
 Unterhalb dieser Grenze entscheidet die konkrete
 Wettbewerbslage

(Abschnitt 6 V S. 1,4 KStR 2004)

Begriff des BgA

- Negativabgrenzung:
 - Keine Land- und Forstwirtschaft (§ 4 I S. 1 KStG)
 - Kein Hoheitsbetrieb (§ 4 V S. 1 KStG)
 - Keine Vermögensverwaltung (nicht ausdrücklich genannt)

Hoheitsbetrieb

- Ausübung öffentlicher Gewalt:
 - Tätigkeit der Körperschaft ist ihr "eigentümlich und vorbehalten"
 - Wettbewerbslage mit privatrechtlichen
 Unternehmen besteht grundsätzlich nicht
 - Wettbewerbsrelevante T\u00e4tigkeiten d\u00fcrfen allenfalls ,,Nebent\u00e4tigkeiten" darstellen (\u00dcberwiegenheitsregel)

Hoheitsbetrieb

- Maßgeblich:
 - Wahrung der Wettbewerbsneutralität
 - potentielles Wettbewerbsverhältnis ausreichend
 - Nicht entscheidend:
 - Gesetzliche Zuweisung
 - Art der Gegenleistung (Gebühr oder Beitrag)
 - Bestehen einer Benutzungssatzung

Vermögensverwaltung

Abgrenzung:

- Entspr. Anwendung § 14 S.3 AO
- Anwendung der Grds. über die Abgrenzung der einkommensteuerlichen Einkunftsarten, §15 Abs.2, §§ 20 und 21 EStG.

Vermögensverwaltung

- Vermögensverwaltung ist Fruchtziehung
 - = Nutzung aus zu erhaltender Substanz
- Gewerbliche T\u00e4tigkeit bei Umschichtung von Verm\u00f6genswerten
 - = Verwertung
- Maßgeblich ist das Gesamtbild der Verhältnisse und die Verkehrsanschauung

Vermögensverwaltung (Vermietung)

- Vermietung von Räumlichkeiten, Stell-/ Anschlagflächen, Einräumen von Rechten ist grds. Vermögensverwaltung
- BgA, wenn
 - unüblich hoher Verwaltungsaufwand oder
 - unübliche Nebenleistung oder
 - Summe der vermieteten Sachen und Rechte selbst BgA darstellt

Vermögensverwaltung (Kapitalainkiinfta)

(Kapitaleinkünfte)

- Beteiligung an Kapitalgesellschaften ist grds. Vermögensverwaltung
- BgA
 - wenn KöR entscheidenden Einfluss auf Geschäftsführung hat (direkte/indirekte Leitungsfunktion)
 - erfordert mehr als bloße Mehrheitsbeteiligung,
 Überwachung der Geschäftsführung,
 Möglichkeit der Einflussnahme

Vergleich

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb § 14 S. 3 AO

Betrieb gewerblicher Art § 4 KStG

- Selbständige, nachhaltige (wirtschaftliche) Tätigkeit
 - Zur Erzielung von Einnahmen
 - Keine Vermögensverwaltung

- Keine LuF
- Wirtschaftlich herausgehobene Einrichtung

Der gemeinnützige Zweckbetrieb

- Ein BgA, der die Merkmale der §§ 65-68 AO erfüllt:
 - Satzung
 - Erfüllen steuerbegünstigter Zwecke,
 - die nur durch solchen Geschäftsbetrieb zu erreichen ("unentbehrlicher Hilfsbetrieb"), und
 - Geschäftsbetrieb tritt nicht in größerem Umfang (nicht mehr als unvermeidbar) in Wettbewerb.

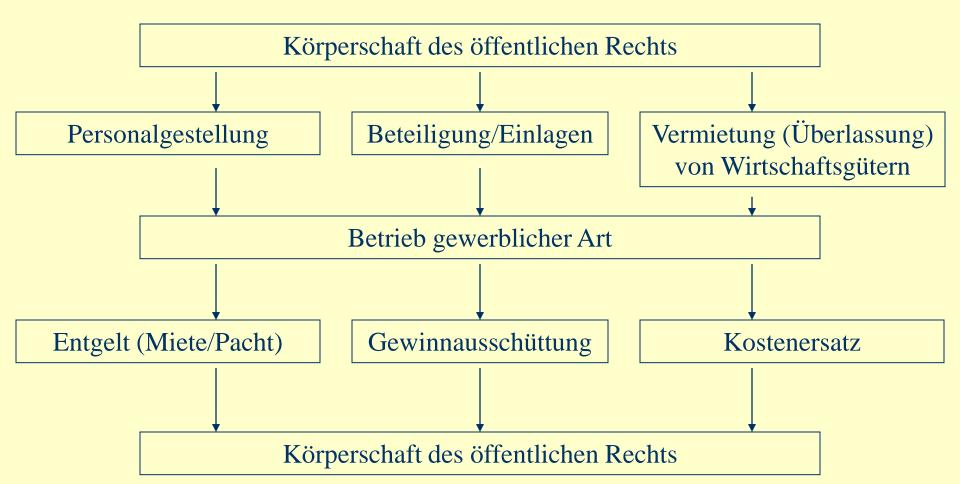
Der gemeinnützige Zweckbetrieb

- Anforderungen an Satzung, §§ 59, 60 AO
 - Genaue Umschreibung der steuerbegünstigten
 Satzungszwecke, §§ 52 54 AO
 - ausschließliche und unmittelbare
 Zweckverfolgung, §§ 56, 57 AO
- Tatsächliche Geschäftsführung muss Satzungsbestimmungen entsprechen!

Der gemeinnützige Zweckbetrieb

- Steuerbegünstigte Zwecke sind:
 - Förderung gemeinnütziger (§ 52 AO),
 mildtätiger (§ 53 AO), kirchlicher (§ 54 AO)
 Zwecke
 - Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO),
 Krankenhäuser (§ 67 AO), sportliche
 Veranstaltungen (§ 67a AO)
 - Einzelne Zweckbetriebe kraft Gesetzes (§ 68 AO)

Fiktive Leistungsbeziehungen



Steuerfolgen – Ebene des BgA

- GewSt und GrSt mindern den Gewinn als Bemessungsgrundlage der KSt.
- USt und KSt (Voraus-/Abschlusszahlungen) beeinflussen Gewinn nicht.

• Einheitliche Tarifbelastung: 25% KSt

Steuerfolgen – Ebene der KöR

- BgA mit eigener Rechtspersönlichkeit:
 - Leistungen des BgA an die Trägerkörperschaft: dort Einnahme aus Kapitalvermögen
 - KöR beschränkt kst-pflichtig,
 § 20 I Nr. 10 a EStG i.V. mit § 2 II KStG:
 - 10 % KapESt-Abzug, Abgeltungsprinzip;
 Definitivnachbelastung auf Anteilseignerebene:

Steuerfolgen – Ebene der KöR

- BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit:
 - Ausschüttungsfiktion: Gewinn dort Einnahme aus Kapitalvermögen
 - KöR beschränkt kst-pflichtig,
 § 20 I Nr. 10 b EStG i.V. mit § 2 II KStG
 - 10 % KapESt-Abzug, Abgeltungsprinzip;
 Definitivnachbelastung auf Anteilseignerebene

Steuerfolgen - Zusammenfassung

BgA mit eigener Rechtspersönlichkeit

- BgA:25 % KSt
- KöR:10 % KapESt (x 75 %)

BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit

- BgA25 % KSt
- KöR10 % KapESt (x 100 %)

Steuerbelastung 32,5 %

Steuerbelastung 35 %



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Lehrstuhl für Steuerrecht

Professor Dr. iur. Roman Seer